

In einer Arbeitsrechtssache kritisierte das Kreisgericht eine ungesetzliche Lohneingruppierung. Die Kritik wurde vom Betriebsleiter zum Anlaß genommen, die Eingruppierung generell zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, daß auch noch andere mit Werkträgern vereinbarte Arbeitsaufgaben falsch eingruppiert waren.

Bei einer anderen Gerichtskritik führte die Auswertung im Betrieb und in der Gewerkschaftsleitung dazu, daß sich leitende Mitarbeiter und Gewerkschaftsfunktionäre gründlich mit dem Inhalt der Ordnung des Bundesvorstands des FDGB über die Wahrnehmung der Rechte der Gewerkschaften bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen vom 29. Oktober 1971 vertraut machten, um die im GBA fixierten Mitwirkungsrechte der Gewerkschaft auf diesem Gebiet allseitig zu sichern.

Möglichkeiten zur Anwendung gerichtlicher Maßnahmen

Die Anwendung der gerichtlichen Maßnahmen muß in allen Verfahrensarten geprüft werden. Jedoch gibt es zwischen den verschiedenen gerichtlichen Verfahren objektiv begründete Differenzierungen in den realen Möglichkeiten ihrer Anwendung.

Für das *Strafverfahren* weist § 19 Abs. 2 Satz 3 StPO bereits darauf hin, daß gerichtliche Maßnahmen nicht immer anzuwenden sind, und zwar dann nicht, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

Voraussetzung für die Anwendung der gerichtlichen Maßnahmen ist zunächst, den Stand der Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftat, der Reaktion auf sie bzw. deren Ergebnisse während der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und bei ihrer Durchführung exakt zu prüfen. Es kann durchaus Fakten geben, auf die das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt nicht reagiert hat. Auch können wegen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Verhandlung andere oder neue Umstände festgestellt werden. Schließlich erstredet sich die gerichtliche Tätigkeit auch auf Probleme der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, und auch daraus können sich Hinweise für gerichtliche Maßnahmen ergeben. So wurden z. B. in Strafverfahren Verletzungen von Arbeitsschutzanordnungen, Jugendschutzbestimmungen, Schulpflichtbestimmungen, von Rechtsvorschriften zum Schutze des sozialistischen Eigentums, der Gefährdetenverordnung, der Bestimmungen über die Arbeitsplatzbindung und der genossenschaftlichen Demokratie festgestellt und durch Gerichtskritiken beanstandet.

Es wäre aber fehlerhaft und eine Verletzung ihrer Rechtspflichten, wenn das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt in Anbetracht der zu erwartenden Hauptverhandlung auf die Anwendung von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 StPO und der staatsanwaltschaftlichen Gesetzmäßigkeitsaufsicht gemäß §§ 38 ff. StAG in Erwartung einer etwaigen Gerichtskritik verzichten würden. Deshalb ist eine Gerichtskritik unter den in § 19 Abs. 2 Satz 3 StPO genannten Umständen unzulässig und nicht nur unzweckmäßig oder formal.^{/18/}

/18/ Diese Vorschrift berücksichtigt das Wirken der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Eine Auslegung, die den richtigen rechtspolitischen Grundgedanken der Vorschrift jedoch darauf beschränkt, daß lediglich bei Protest von Gerichtskritik abgesehen werden soll, entspricht aber weder der Rechtslage noch der Praxis. Der mit gleicher Rechtswirkung wie der Protest anzuwendende Hinweis gemäß § 38 StAG, die Maßnahmen gemäß § 42 StAG und das Untersuchungsverlangen gemäß § 41 StAG blieben damit unberücksichtigt. Unseres Erachtens erübrigen sich Gerichtskritiken in all den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft bereits Maßnahmen der Gesetzmäßigkeitsaufsicht gemäß §§ 38 ff. StAG ergriffen hat. §§ 13 Abs. 5 und 19 Abs. 4 StPO müssen insoweit im Zusammenhang mit dem StAG erweitert ausgelegt werden.

Im *Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren* gibt es je nach dem konkreten Gegenstand des Konflikts vielfältige, differenzierte Möglichkeiten für gerichtliche Maßnahmen.^{/19/} Dabei besteht auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ein besonders breites Wirkungsfeld, weil eine der Parteien des Rechtsstreits ein sozialistischer Betrieb ist. Im Arbeitsprozeß ist eine unmittelbare Einheit von Leitung und Arbeitskollektiven, von Verantwortung für die Rechtsarbeit und Teilnahme der Werkträgern an der Rechtsverwirklichung gegeben. Die Gewerkschaften haben umfassende Mitgestaltungs- und Kontrollrechte. Auf diesen — auch rechtlich immer exakter und wirksamer organisierten — Prozeß der Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben durch ein staatlich organisiertes Kollektiv wirken die gerichtlichen Maßnahmen ein. Hier sind in der Praxis die häufigsten, vielfach auch die gesellschaftlich bedeutsamsten Maßnahmen zu finden.

In einer Reihe von Arbeitsrechtsverfahren richteten sich Gerichtskritiken z. B. gegen die Verletzung gewerkschaftlicher Rechte, gegen die Nichtentfernung von Unterlagen über Disziplinarmaßnahmen aus den Kaderakten, gegen eine nicht ordnungsgemäße Beratung von Abschlußbeurteilungen sowie gegen das Fehlen gesetzlich vorgeschriebener Befähigungsnachweise.

In *Zivilrechtsangelegenheiten* ergeben sich aus der Durchsetzung des ZGB, insbesondere der in den Grundsätzen des Gesetzes geregelten umfassenden Pflichten der Betriebe (§§ 10 ff. ZGB), eine Vielzahl neuer Möglichkeiten, gerichtliche Maßnahmen anzuwenden. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Prüfung des Sachverhalts im Rahmen des Verfahrens^{/20/}, denn der Bürger steht zu dem jeweiligen Betrieb immer nur in einem konkreten Rechtsstreit betreffenden Rechtsverhältnis; er kennt die Leitungssphäre des Betriebes nicht näher. Auch sind hier über die im ZGB geregelten Rechtspflichten hinaus vor allem verwaltungs- und wirtschaftsrechtliche Regelungen für eine qualifizierte Anwendung der Maßnahmen durch die Gerichte von Bedeutung, namentlich für den wirksamen Einsatz der Gerichtskritik.

Für *Familienrechtsangelegenheiten* legt unsere Übersicht den Schluß nahe, daß in Unterhaltssachen mehr Raum für gerichtliche Maßnahmen besteht als in anderen familienrechtlichen Konfliktfällen.

Wirksamkeitsvoraussetzungen gerichtlicher Maßnahmen

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Gerichtskritikbeschlüsse, Hinweise und Empfehlungen erfordert, daß die Gerichte alle von ihnen beeinflussbaren Voraussetzungen dafür schaffen. Das betrifft vor allem Probleme der inhaltlichen Ausgestaltung der Maßnahmen.^{/21/}

Erste Voraussetzung ist ein aufgeklärter, d. h. wahrer Sachverhalt und dessen exakte Darlegung durch das Gericht. Dazu sind die gesetzlichen Möglichkeiten der Beweiserhebung zu nutzen, ohne die Klärung der die gerichtlichen Maßnahmen betreffenden Umstände zu verselbständigen oder das Verfahren ungerechtfertigt auszuweiten.

/19/ Vgl. F. Müller, „Gerichtliche Maßnahmen zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen für Arbeitsrechtsstreitigkeiten“, in: Zur Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 126, Potsdam-Babelsberg 1975, S. 209 ff.

/20/ Vgl. Autorenkollektiv unter Leitung von H. Reinwarth, Zu wesentlichen Ursachen und Bedingungen von Zivilrechtskonflikten und sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Planung, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 139, Potsdam-Babelsberg 1976, S. 35 ff. Voll zugestimmt wird insbesondere folgender These: „Der Rechtsstreit ist immer dann zu entscheiden, wenn der für die Rechtsanwendung wesentliche Sachverhalt aufgeklärt ist. Folglich findet der Umfang der Ursachenfeststellung durch die Erfordernisse der Entscheidung des Rechtsstreits seine Grenzen“ (S. 38).

/21/ Vgl. hierzu W. Kube, a. a. O., S. 295.